

Verordnung über die Arbeitsvergaben

Gestützt auf das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Kirchberg vom 17. Januar 2000 erlässt der Kirchgemeinderat die folgende

Verordnung über Arbeitsvergaben

Grundsätze

1. Die Kirchgemeinde Kirchberg vollzieht in den Fällen, in denen es vorgeschrieben ist, das kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (öBG) vom 11. Juni 2002 sowie die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (öBV) vom 16. Oktober 2002 und beachtet dabei den Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern. Die Gemeinden werden damit vollumfänglich unter das kantonale Recht einbezogen.

Die kommunalen Schwellenwerte betragen:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)
freihändiges Verfahren	unter 100'000	unter 100'000	unter 100'000
Einladungs- verfahren	unter 200'000	unter 200'000	unter 200'000
offenes/selektives Verfahren	ab 200'000	ab 200'000	ab 200'000

Die nachstehenden Richtlinien dienen dazu, eine einheitliche Vergabepolitik durchführen zu können. Sie gelten für das freihändige Verfahren bis zu einem Auftragswert von Fr. 100'000.00.

Für Aufträge über Fr. 100'000.00, die nach dem Einladungsverfahren oder dem offenen/selektiven Verfahren vergeben werden müssen, ist der kantonale Leitfaden anzuwenden.

2. Regelung Arbeitsvergaben, Anwendungsbereich: für den Kirchgemeinderat, für alle ständigen Kommissionen und für Vergaben bis zu einem Auftragswert von Fr. 100'000.00 (freihändiges Verfahren)

Merkmale des freihändigen Verfahrens:

- der Auftrag wird direkt, d. h. ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung vergeben
- die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann frei wählen, welche Anbieterinnen oder Anbieter sie/er direkt zur Angebotsabgabe einladen will
- es besteht kein Rechtsschutz, d. h. die Auftragserteilung ist ohne anfechtbare Verfügung möglich

2.1 Geltungsbereich

Für sämtliche Auftragserteilungen der Gemeinde (Neuanschaffungen, Arbeitsvergaben, Reparaturarbeiten usw.) hat der KGR, bzw. haben die Kommissionen mindestens folgende Anzahl schriftlicher Offerten zu verlangen:

Auftragswert	Anzahl Offerten	Arbeitsvergabe
bis Fr. 5'000.00	-1	durch Kommission
ab Fr. 5'000.00	2	durch KGR

Selbstverständlich können, wo es sinnvoll erscheint, auch mehr Offerten als minimal erforderlich eingeholt werden.

2.2 Abweichungen

Abweichungen von dieser Regelung sind in folgenden Fällen möglich:

- 1. Der Unternehmer steht aus praktisch/logischen Gründen bereits vor der Arbeitsvergabe fest.
- 2. Es handelt sich um jährlich wiederkehrende Aufträge für ein und dieselbe Arbeit. Hier sind alle fünf bis sieben Jahre oder bei grossen wirtschaftlichen Veränderungen zur Kontrolle Konkurrenzofferten einzuholen.

2.3 Kompetenzerteilung durch Kirchgemeinderat

Der Kirchgemeinderat entscheidet nach Genehmigung des jeweiligen, jährlichen Voranschlags oder von Verpflichtungskrediten, welches Organ (Kirchgemeinderat oder zuständige Kommission) die Arbeitsvergaben für bestimmte Voranschlagskredite oder von Verpflichtungskrediten abschliessend vornimmt.

2.4 Arbeitsvergabe durch die entsprechende Kommission

Die Arbeitsvergabe kann erfolgen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- bis zum Betrage von Fr. 5'000.00, sofern sich der Kirchgemeinderat die Arbeitsvergabe nicht vorbehalten hat (siehe 2.3)
- für höhere Beträge, sofern der Kirchgemeinderat die Kompetenz dazu erteilt hat (siehe 2.3)
- der Betrag im Voranschlag des entsprechenden Jahres enthalten ist und
- der Auftragswert innerhalb dieses Voranschlagskredites liegt

2.5 Arbeitsvergabe durch den Kirchgemeinderat

Die entsprechende Kommission stellt dem Kirchgemeinderat schriftlich Antrag (z. B. mit Protokollauszug) für die Arbeitsvergabe, wenn

- der Entscheid über die Arbeitsvergabe beim Kirchgemeinderat liegt (siehe 2.3 und 2.4)
- die Kommission einen Voranschlagskredit anderweitig verwenden will
- der Auftragswert über dem im Voranschlag enthaltenen Betrag liegt

2.6 Mitteilung an Anbieter / Unterzeichnung Werkverträge

Die Mitteilung an den Anbieter und damit die eigentliche Auftragserteilung erfolgt durch die antragstellende Kommission.

Werkverträge werden durch den Kirchgemeinderat genehmigt und unterzeichnet.

2.7 Notfälle

Die Präsidenten der Kommissionen sind berechtigt, in Notfällen Anordnungen zu treffen, die weiteren Schaden verhindern, bzw. eingrenzen.

Weitere Entscheide, die rasch gefällt werden müssen, nicht unmittelbar der Schadensbegrenzung dienen und keine wertvermehrenden Arbeiten darstellen, treffen die Präsidenten der Kommissionen zusammen mit dem Büro. Die Bestimmungen über die Offerteinholung, die Arbeitsvergabe und die Information des KGR gelten sinngemäss.

Sollen nach einem Schadensfall wertvermehrende Arbeiten ausgeführt werden, gilt der gewohnte Ablauf in bezug auf Offerteinholung, Arbeitsvergaben und Information.

Die vorstehende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Grundsätze für Arbeitsvergebungen 1 und 2 vom 1. Januar 2001 und die danach erfolgte Änderung zu den Arbeitsvergebungen 2 auf Mai 2001 sind damit aufgehoben.

Genehmigt durch den Kirchgemeinderat Kirchberg am 9. Dezember 2004.

KIRCHGEMEINDERAT KIRCHBERG

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Annemarie Schürch

Lisabeth Arnold